

Ein Hofdekret von 1816 als Brücke zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht

HELMUT GEBHARDT

ZUSAMMENFASSUNG Im Mittelpunkt des Beitrags steht die nach dem ABGB zweitälteste, heute noch geltende österreichische Rechtsnorm. Es geht darin um die Modalitäten zur Ablegung des Eides bei Gericht. Angehörige der damals in Galizien ansässigen christlichen Sekte der Mennoniten hatten sich nämlich unter Berufung auf die Bibel geweigert, einen förmlichen Eid zu schwören. Der streng römisch-katholisch geprägte Staat bzw. sein absolutistischer Herrscher Kaiser Franz I. zeigten sich damals allerdings sehr tolerant und gewährten dieser Religionsgemeinschaft eine Befreiung von der Eidesleistung. Stattdessen wurden eine förmliche Ermahnung und ein Handschlag als Ersatz festgelegt. Vor diesem Hintergrund werden die damaligen allgemeinen Regelungen zur Beeidigung sowie die Bedeutung dieses Hofdekrets bis zur Gegenwart dargelegt.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Hofdekret • Gerichtlicher Eid • Mennoniten • Galizien

ÜBER DEN AUTOR: ao. Univ. Prof. Dr. Helmut Gebhardt, Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: helmut.gebhardt@uni-graz.at.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.9 ISBN 978-961-286-382-1

A court decree of 1816 as a bridge between the history of law and applicable law

HELMUT GEBHARDT

ABSTRACT This article deals with an imperial decree from 1816, which is, after the civil code from 1811, the second oldest legal norm that is still applicable in Austria. This decree regularizes the administration of oath in court, as members of the Christian sect of the Mennonites in Galicia refused to swear a formal oath because there was a conflict with the wording of the Bible. The strictly Roman Catholic dominated state and his absolutist ruler Emperor Franz I were very tolerant and granted an exemption from the oath for that religious community. A formal admonition and a handshake were established as a substitute for the oath. In terms of that the former general rules of the oath in court, as well as the importance of this decree up to the present day will be discussed.

KEYWORDS: • imperial decree • oath in court • Mennonites • Galicia

I

Ein wesentliches Argument für die Bedeutung des Faches Rechtsgeschichte für die heutigen JuristInnen ist – neben vielen anderen – die Tatsache, dass viele heute in Österreich noch geltende Gesetze vor langer Zeit unter völlig anderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entstanden sind. Bekannte Beispiele sind etwa das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811, dem sich der Jubilar immer wieder in umfassender Weise gewidmet hat, und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867. Denn ohne rechtshistorische Kenntnisse können viele dieser Rechtsnormen in ihrem vollen Umfang kaum oder gar nicht erfasst bzw. interpretiert werden.

Bis zur Jahrtausendwende gab es noch etliche weitere Rechtsvorschriften aus vergangenen Tagen, die noch in Geltung standen, wobei es manchmal sogar Zweifel darüber gab, ob sie in Kraft waren. Doch mit dem Bundes-Rechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1999 hat der Gesetzgeber eine gewisse Klarheit geschaffen¹. Im § 1 wurde zunächst generell festgehalten, dass alle "auf der Stufe von einfachen Gesetzen oder Verordnungen stehenden Rechtsvorschriften des Bundes, die vor dem 1. Jänner 1946 kundgemacht wurden ... mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft" treten. Ausgenommen waren allerdings etliche Rechtsvorschriften, die zwar vor 1946 kundgemacht worden waren, aber im Anhang dieses Gesetzes ausdrücklich angeführt wurden. In diesem Anhang zum Bundes-Rechtsbereinigungsgesetz gibt es nicht nur ein systematisches, sondern auch ein chronologisches Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die weiter in Geltung belassen wurden und bei dem jeweils die Fundstellen aufgelistet sind. Als älteste Fundstelle wird dabei "JGS Nr. 946/1811" genannt, also die Stammfassung des ABGB aus der damaligen Justizgesetzsammlung (= JGS). Dann folgt als nächstes "JGS Nr. 1201/1816". Diese zweite Rechtsvorschrift ist zunächst vor allem deshalb interessant, weil sie im Gegensatz zum ABGB, das bekanntlich in den letzten 200 Jahren etliche Male novelliert und in vielen Passagen grundlegend verändert wurde, die Stürme der Zeit ohne eine einzige Novellierung im originalen Wortlaut überdauert hat. Doch es gibt noch viele weitere Gründe, die es rechtfertigen, diese Vorschrift etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, die ja – wie bereits erwähnt – nach wie vor bis heute in Geltung steht und damit auch im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramtes abgerufen werden kann.

Denn allein schon der offizielle Titel dieser Rechtsquelle wirft in kurzen Worten ein eindrucksvolles Schlaglicht auf die damalige Zeit und kann als Anknüpfungspunkt für vielfältige rechtshistorische Betrachtungen genommen werden. Er lautet nämlich: "*Hofdekret vom 10ten Januar 1816, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetsachen*". Hier ist also nicht von einem Bundes- oder Landesgesetz die Rede, sondern von einem Hofdekret. Weiters finden sich die ungewohnten Begriffe "Galizisch", "Appellations-Gericht" und "Hofkommission".

II

Dieses Hofdekret führt uns also zum Beginn des Jahres 1816, ein halbes Jahr nachdem mit den Schlussakten des Wiener Kongresses eine lange und schreckliche, kriegerische Epoche in Europa und damit auch im damaligen Kaisertum Österreich zu Ende ging. An der Spitze des Staates stand Kaiser FRANZ I., der schon seit 1792 das Habsburgerreich beherrschte und daneben auch noch bis 1806 die Würde eines Kaisers des Heiligen Römischen Reiches bekleidet hatte. Zwei Jahre davor - nämlich 1804 - nahm er auch den erblichen Kaisertitel von Österreich für seine Dynastie an und sollte dann dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1835 ausüben. Kaiser FRANZ I. war ein absolutistischer Herrscher, der in seiner Person sämtliche Staatsgewalten vereinigte und damit auch alleiniger Gesetzgeber war, denn eine Mitwirkungsbefugnis eines anderen Organs oder Gremiums war nicht gegeben.

Im gegenständlichen Hofdekret wird allerdings auf die "Hofcommission in Justiz-Gesetztsachen" hingewiesen. An der Spitze dieses Gremiums, das zuvor auch schon für die Kodifikationsarbeiten zum ABGB verantwortlich war, stand als Präsident seit 1809 Mathias Wilhelm Virgilius von HAAN². Neben Präsident HAAN gab es noch zehn Beisitzer, darunter etwa Franz von ZEILLER, dessen Name für immer mit dem ABGB verknüpft ist, und Joseph von SARDAGNA³, der dann später noch zum Präsidenten dieser Hofkommission aufstieg und so an vielen Gesetzen maßgeblich mitwirkte. In unserem Fall nicht ganz uninteressant ist noch die Tatsache, dass auch ein Vertreter der katholischen Kirche in diesem Gremium saß, nämlich der Theologe Augustin ZIPPE⁴. Diese Kommission hatte also bei der Entstehung dieses Hofdekrets maßgeblichen Anteil, wengleich die Letztentscheidung bei Kaiser FRANZ lag⁵.

Die Hofkommission hatte im vorliegenden Fall ein juristisches Problem zu lösen, das vom Appellations-Gericht in Galizien an die Wiener Zentralstellen herangetragen worden war. Die Sache führt uns demnach in eine Provinz im äußersten Nordosten des Kaisertums. Galizien war erst zu Zeiten MARIA THERESIAS in den Verband des Habsburgerreiches eingegliedert worden. Während Ostgalizien bereits 1772 habsburgisch wurde, kam Westgalizien, das eigentlich eher nördlich davon lag, erst 1795 dazu, musste dann aber bereits 1809 wieder abgetreten werden, sodass nur mehr die ostgalizischen Gebiete bei der Monarchie verblieben und offiziell als "Königreich Galizien und Lodomerien" bezeichnet wurden⁶. Auf einer Gesamtfläche von 1.339 Quadratmeilen, was ungefähr 76.323 Quadratkilometern entspricht, lebten damals rund 3,7 Millionen Menschen⁷.

Die Hauptstadt Galiziens war Lemberg und dort befand sich auch das im Hofdekret ausdrücklich genannte Gericht, das im damaligen Staats-Schematismus unter der offiziellen Bezeichnung "K.K. Appellations- und Criminal-Obergericht in dem Königreiche Galizien" eingetragen ist. Damaliger Präsident des Gerichts

war Bartholomäus von und zu GOLASZE-GOLASZEWSKI, dem zwei Vizepräsidenten und insgesamt 18 Appellationsräte als Richter untergeordnet waren⁸.

III

Wenn man sich nun den weiteren Text des vorliegenden Hofdekrets ansieht, dann folgt nach dem Titel eine Präambel, die auch heute noch folgenden Wortlaut hat: *"Seine Majestät haben über Anfrage: wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Memnonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey? zu verordnen geruhet."* Es geht also im vorliegenden Fall um die religiöse Sekte der "Memnonisten", die auch als Mennoniten bezeichnet werden. Die Mennoniten sind eine protestantische Religionsgemeinschaft, die im Rahmen der Täuferbewegung im 16. Jahrhundert im Gefolge der Reformation entstanden und nach dem niederländisch-friesischen Theologen Menno SIMONS (1496 – 1561) benannt wurden. Heute ist diese religiöse Gemeinschaft in Österreich in der "Mennonitischen Freikirche" organisiert, die wiederum zur Gruppe der "Freikirchen in Österreich" gehört, die erst seit 2013 eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft sind⁹.

In religiöser Hinsicht war das damalige Kaisertum Österreich ein ganz überwiegend römisch-katholisch geprägter Staat. Erst Kaiser JOSEPH II. hatte drei Jahrzehnte davor daneben auch den Evangelischen, den Orthodoxen und den Juden die staatliche Toleranz gewährt. Von einer Gleichberechtigung der Religionen war man allerdings noch weit entfernt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bekannten sich von rund 28,2 Millionen Einwohnern nicht weniger als 21 Millionen zur römisch-katholischen Staatsreligion. Unter den nichtkatholischen Christen, die damals offiziell als "Akatholiken" bezeichnet wurden, waren in etwa 3,5 Millionen Angehörige der orthodoxen Glaubensgemeinschaften und über 2, 2 Millionen Protestanten; dazu kamen noch 430.000 Juden¹⁰.

Die Mennoniten in Galizien waren erst 1784 aus der Rheinpfalz eingewandert. Damals warb Kaiser JOSEPH II. mit verschiedenen Vergünstigungen Ansiedler für dieses neue Kronland der Habsburgermonarchie an. Sie wurden in der Kameral-herrschaft Szerzercz angesiedelt und erhielten Haus und landwirtschaftlichen Grundbesitz. Zusammen mit etwas später zugezogenen Personen lebten im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts genau 21 Großfamilien in den Kolonien in den Orten Szercza Wola und Neu-Szerczercz, die dann aber bald mit den deutschen Bezeichnungen Einsiedel und Rosenberg versehen wurden¹¹.

Da diese deutschsprachigen Mennoniten als friedfertig und sowohl handwerklich als auch landwirtschaftlich äußerst fleißig eingeschätzt wurden, sah man sie als wertvolle Bereicherung für die Wirtschaft Galiziens an. Deshalb war man von staatlicher Seite von Anfang an auch bereit, diverse rechtliche Zugeständnisse zu

machen. Neben Steuererleichterungen sicherte man ihnen auch freie Religionsausübung zu. Zudem wurden bald auch gewisse religiöse Eigenheiten der Mennoniten von staatlicher Seite berücksichtigt. Deren Gebot zur Gewaltfreiheit hatte man insofern Rechnung getragen, als man sie mit Hofkanzlei-Dekret von 1789 ausdrücklich von den Rekrutierungspflichten befreite und sie so keinen Militärdienst zu leisten hatten¹².

Nun ging es im vorliegenden Fall um eine weitere, religiös bedingte Eigenheit der Mennoniten, die mit den staatlichen Vorschriften kollidierte. Denn sie folgten einer sehr strengen Auslegung der Bibel und erblickten in einem Vers der Bergpredigt ein sehr strenges Verbot von Eidesleistungen. Denn dort heißt es: "Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde ..."¹³.

IV

Das Schwören eines Eides, als feierliche Versicherung der Wahrheit oder auch als Versprechen der treuen Erfüllung übernommener Verpflichtungen, hatte damals - wie auch heute noch - bei Gericht und anderen Rechtsbereichen eine oft grundlegende Bedeutung. Obwohl die christlichen Kirchenväter durchaus die Widersprüche mit der Bibel sahen, wurde die Eidesleistung im christlichen Europa mit Unterstützung der Kirche seit dem Frühmittelalter durchgehend praktiziert. Man hatte auf Gott und die Heiligen zu schwören und zwar "mit Hand und Mund". Deshalb wurde in diesbezüglichen bildlichen Darstellungen meist die rechte Hand auf die Heilige Schrift oder ein Reliquiar gelegt, während die linke Hand zum Mund wies. Seit dem Reichsabschied von 1555 lautete die im Heiligen Römischen Reich übliche Eidesformel: "So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium". Meineid wurde nicht nur mit empfindlichen Strafen belegt, sondern galt auch als schwere Sünde¹⁴.

Zur Zeit der Erlassung des gegenständlichen Hofdekrets von 1816 bestanden in der Habsburgermonarchie diverse Formen des Eides, die bei Gericht und den Verwaltungsbehörden gehandhabt wurden¹⁵. In unserem Fall ist allerdings nur der Eid im gerichtlichen Zivil- und Strafverfahren von Bedeutung, für den mehrere Rechtsgrundlagen existierten. Für den Zivilprozess gab es im Habsburgerreich zu Anfang des 19. Jahrhunderts keine Rechtseinheit. Diese wurde erst mit der Einführung der Zivilprozessordnung (ZPO) im Jahre 1898 erreicht. Während in den meisten Provinzen der deutschen und böhmischen Erbländer die Allgemeine Gerichtsordnung¹⁶ von 1781 galt, gab es daneben noch die etwas fortschrittlichere Westgalizische Gerichtsordnung von 1796, die nicht nur in Galizien, sondern z.B. auch in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien in Kraft war¹⁷. In beiden Gerichtsordnungen war der Eid ein außerordentliches Beweismittel, das unter ganz bestimmten Voraussetzungen und mit verschiedener Bezeichnung im Verfahren eine ganz wesentliche Rolle spielte. Deshalb gab es sehr ausführliche Regelungen, die jedoch in den entscheidenden Punkten sehr ähnlich waren. Bezüglich der Formalitäten bei der Ablegung des Eides war in der

Westgalizischen Gerichtsordnung festgelegt, dass "der Schwörende den Daumen und die zwey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten" und als Bekräftigung die Formel "so wahr mir Gott helfe" hinzufügen soll¹⁸.

Ähnliche Regelungen gab es auch für den Eid im Strafprozess. Für das Verfahren bezüglich der schweren Verbrechen war gemäß § 256 des ersten Teils des damaligen Strafgesetzes von 1803¹⁹ dem Zeugen der Eid abzunehmen, "daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe"²⁰. Bezüglich des Verfahrens bei den leichteren Delikten, die damals als schwere Polizeiübertretungen bezeichnet wurden, regelte dasselbe Gesetz im § 311 des zweiten Teils ganz allgemein, dass die Zeugen nur dann ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen hatten, wenn es das Gericht oder die Strafbehörde für nötig erachtete, was in der Praxis damals eher selten vorkam²¹.

Grundsätzlich war in beiden Verfahrensarten festgelegt, dass sich keine Person der Eidesleistung entschlagen konnte. Trotzdem gab es nach Inkrafttreten der beiden Gerichtsordnungen einzelne Vorstöße bestimmter Personengruppen, die glaubten, sich diesbezüglich dispensieren zu können. Das betraf zum einen die Geistlichkeit – also insbesondere den katholischen Klerus - zum anderen die Angehörigen des Malteser-Ritterordens und schließlich auch den böhmischen Adel, die sich jeweils auf althergebrachte Gewohnheiten und Rechte beriefen. Doch in all diesen Fällen wurde ausdrücklich entschieden, dass diesbezüglich keine Ausnahmen gestattet werden²².

Daneben gab es bezüglich der Formalitäten, die von den Gerichten damals zu beachten waren, als Rechtsgrundlage noch eigene Gerichts-Instruktionen, die für die Vornahme von Beidigungen ebenfalls einige Regelungen enthielten. Während für die deutschen und böhmischen Kronländer die Gerichts-Instruktion aus dem Jahre 1785 in Kraft war, galt für Galizien die aus dem Jahre 1801 stammende Westgalizische Gerichts-Instruktion²³. Darin waren in den Paragraphen 154 bis 157 zunächst einige - die allgemeinen Verfahrensgesetze ergänzende – formale Vorschriften enthalten. So war etwa festgelegt, dass die Eidesformel bei Richtersensaten jeweils vom ältesten Richter vorzulesen war. Dabei hatte dieser zunächst vor allem die Bedeutung des Eides für die Religion zu betonen und "auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes" hinzuweisen. Erst dann war der Schwörende auch auf die schweren weltlichen Strafen für Meineid hinzuweisen. Denn gemäß den damaligen Strafrechtsbestimmungen konnte gegen eine Person, die bei Gericht einen falschen Eid ablegte eine Strafe von bis zu 20 Jahren oder sogar lebenslanger schwerer Kerker verhängt werden²⁴.

Die christlich-religiöse Dimension des Eides hatte damals also maßgebliches Gewicht, schließlich wurde der Eid auch als ein Akt der Gottesverehrung angesehen²⁵. Deshalb verwundert es zunächst nicht, dass diese Gerichts-Instruktion noch spezielle Vorschriften für Angehörige nichtchristlicher

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

H. Gebhardt: Ein Hofdekret von 1816 als Brücke zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht

Religionsgemeinschaften enthielt. In den Paragraphen 158 bis 163 finden sich nämlich spezielle Bestimmungen, die bei der Beeidigung von Juden zu beachten waren. Diesbezüglich übernahm man allerdings ältere Regelungen aus einem Patent von 1785²⁶. Denn bereits damals war erstmals eine religiös bedingte Ausnahme für die Form der Eidesleistung erlassen worden. Diese ausführliche und teilweise sehr umständliche Sonderregelung sah zunächst vor, dass Juden den Eid auf die Thora - also die Heilige Schrift der Juden - zu leisten hatten. Dann wurde in sehr langen Worten festgelegt, welche Vorreden der eigentlichen Vereidigung vorausgehen sollten und schließlich die eigentliche Eidesformel festgelegt, die wesentlich länger als die ansonsten übliche war und wörtlich in das jeweilige Gerichtsprotokoll aufzunehmen war. Sie hatte unter anderem folgenden Wortlaut: "Ich N. schwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ... bestätigen könne ... wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet und verflucht seyn ... dann helfe mir Adonoi, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Nahmen geheiligt werde." Diese besondere Form der Eidesleistung für Juden galt zunächst nur im Zivilprozess, wurde dann aber mit einem eigenen Hofdekret von 1806 ausdrücklich auch für das Strafverfahren übernommen²⁷.

Auch für die Moslems, die damals als "Mahomedaner" bezeichnet wurden, führte ein Hofdekret von 1806 eine spezielle Form der Eidesablegung bei Gericht ein. Demnach war vom Schwörenden eine Hand auf den aufgeschlagenen Koran zu legen und dann "mit Emporhaltung des einzigen Zeigefingers der anderen Hand gegen den Himmel" folgende Formel zu sprechen: "Bey Gott, bey Gott, bey Gott! bey den heiligen Büchern, dem Pentateucho, Psalterio, Evangelio und dem Koran, bey dem Islamitischen Glauben schwöre ich"²⁸.

V

Man hatte also bis dahin bezüglich der äußeren Form des Eides durchaus Verständnis für religiöse Minderheiten im Habsburgerreich gezeigt und spezielle Regelungen zugelassen. Doch in unserem gegenständlichen Fall der Mennoniten ging es nicht um die Form der Eidesleistung, sondern um wesentlich mehr – nämlich um die Befreiung vom Eid an sich. Und tatsächlich wurde letztlich in unserem Hofdekret von 1816 festgelegt, *"daß solchen Religions-Parteyen, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religions-Genossen den Eid erkennen, die mit ihren Religions-Grundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen"* sei. Man kam also den Mennoniten damals sehr weit entgegen und entschied zunächst prinzipiell, dass sie vom Eid an sich gänzlich befreit werden. Doch man führte damit nicht nur eine spezielle Bestimmung allein für die Mennoniten ein, sondern darüber hinaus gleich eine generelle Regelung für alle Religionen, denen ihre Glaubenslehren eine Eidesleistung verbieten. Auf der anderen Seite wurde damit aber kein Freibrief

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 H. Gebhardt: Ein Hofdekret von 1816 als Brücke zwischen Rechtsgeschichte
 und geltendem Recht

geschaffen, die Eidesablegung generell zu verweigern, sondern eben nur eine Befreiung für Angehörige bestimmter Religionen.

Gleichzeitig wurde dann aber in diesem Hofdekret eine praktikable Ersatzform gefunden, die an Stelle der formellen Eidesablegung zu treten hatte. Demnach war *"statt derselben sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, bey der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sey"*. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Meineid war die Konsequenz verbunden, dass auch eine Falschaussage in dieser speziellen Form in strafrechtlicher Hinsicht den diesbezüglichen Strafbestimmungen gleichgestellt wurde. Außerdem hatte man mit der angeordneten Praxis des Handschlags eine auch nach außen hin sichtbare, formelle Handlung gesetzt, die als Bekräftigung der Aussage dienen sollte. Diese Gebärde des Handschlags war bereits seit dem Mittelalter im Rechtswesen verankert, z.B. als konstitutives Element bei Verträgen aller Art oder auch als Bekräftigung von Gelübden und sonstigen Versprechungen, soweit eben nicht die feierlichere Form des Eides vorgeschrieben war²⁹.

Nach diesem Hofdekret von 1816 wurde im 19. Jahrhundert übrigens nur noch in einem einzigen Fall eine gänzliche Befreiung von der Eidesleistung gestattet. Denn mit Erlass des Justizministers vom 14. Mai 1854 wurden auch die Mitglieder des Kaiserhauses von der wirklichen Ablegung des Eides ausgenommen. Bei ihnen reichte eine an Eidesstatt abgegebene, schriftliche Erklärung aus³⁰. Lediglich bezüglich der Form der Eidesleistung wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch spezielle Bestimmungen für Personen mit helvetischem Bekenntnis³¹ sowie für Muslime³², Stumme³³ und Taubstumme³⁴ erlassen, die heute noch relevant sind³⁵.

VI

In weiterer Folge wurde im Jahre 1868 ein Gesetz erlassen, das die Modalitäten der Eidesleistung bei Gericht im Zivil- und Strafverfahren umfassend regelte³⁶. In diesem Eidgesetz wurden sowohl für die Beeidigung der Zeugen als auch für die Parteien und Sachverständigen die genauen Eidesformeln festgelegt, die weiterhin am religiösen Charakter festhielten und deshalb mit den Worten beginnen: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid". Und am Schluss findet sich noch der Zusatz "so wahr mir Gott helfe!" In § 5 dieses Gesetzes findet sich dann außerdem der Hinweis, dass die Bestimmungen des gegenständlichen Hofdekrets von 1816 weiter bestehen bleiben. Als dann im Jahre 1895 die heute noch geltende Zivilprozessordnung (ZPO) von 1895 erlassen wurde, bestimmte man ausdrücklich, dass dieses Gesetz von 1868 beim Eid im Zivilverfahren weiterhin zu beachten sei³⁷. Auch bei der Erlassung der Strafprozessordnung (StPO) von 1873 wurde im § 171 festgelegt, dass die Beeidigung eines Zeugen unter Beobachtung des Gesetzes von 1868 vorzunehmen

ist. Dieser Paragraph wurde dann auch wörtlich in die neu gefasste StPO von 1975 übernommen.

Zu Ende des 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts gab es immer wieder Diskussionen, ob auch Atheisten an diese religiöse Form des Eides gebunden seien. Der Oberste Gerichtshof entschied dann letztlich im Jahre 1931, dass im Hinblick auf das Hofdekret von 1816 die Eidesleistung auch unter Auslassung der Anrufung Gottes möglich sei. Denn daraus sei zu ersehen, dass die Eidesleistung "nicht als religiöse Handlung, sondern nur als feierliche Bekräftigung wahrheitsgemäßer Angaben unter strafgesetzlicher Verantwortung" zu verstehen sei. An dieser Judikatur wurde auch in der Folgezeit festgehalten³⁸. Im Strafverfahren ist dann allerdings durch die Strafprozessreform 2008 die Beeidigung von Zeugen generell abgeschafft worden³⁹. Stattdessen wurde im neuen § 247 StPO festgelegt, dass Zeugen und Sachverständige vor der Vernehmung "zur Angabe der Wahrheit zu erinnern und über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren" sind. Damit dehnte man eigentlich die im Hofdekret von 1816 für Mennoniten festgelegte Vorgangsweise auf alle Personen aus, wenngleich man natürlich ergänzen muss, dass man auf die Symbolik des Handschlags verzichtete. Im Zivilprozess gab es hingegen in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf den Eid, sodass in diesem Bereich nach wie vor das Hofdekret von Bedeutung ist.

Unser Hofdekret von 1816 spielte dann noch einmal eine Rolle in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von 2012. Im Zuge des Verfahrens der Mennonitischen Freikirche um Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche wurde nämlich vorgebracht, dass diese Glaubensgemeinschaft schon im 19. Jahrhundert von Seiten des Staates eine "tolerierte Kirche" gewesen sei, wobei dies unter anderem auch mit dem Hinweis auf das Hofdekret von 1816 untermauert wurde. Doch der Verwaltungsgerichtshof schloss sich nicht dieser Meinung an und vertrat die Rechtsansicht, dass mit diesem Dekret zwar auf Glaubensgrundsätze der Mennoniten Bedacht genommen wurde, bezüglich der Anerkennung aber daraus nichts abgeleitet werden kann⁴⁰.

Abschließend kann festgehalten werden, dass dieses Hofdekret von 1816 als ein Beispiel gelten kann für die Schaffung von Lösungen im Konfliktfall zwischen religiösen Grundsätzen und staatlicher Ordnung. Im streng römisch-katholischen Habsburgerreich, das erst drei Jahrzehnte davor die Tolerierung von weiteren Religionsgemeinschaften zugelassen hatte, war man zu Anfang des 19. Jahrhunderts bereit, die Besonderheiten und Andersartigkeiten religiöser Minderheiten in rechtlicher Hinsicht in recht großzügiger Weise zu respektieren und pragmatische Lösungen zu erlauben. Dieser Problembereich hat ja gerade in unseren Tagen höchste Aktualität und insofern kann dieses Vorgehen auch als Vorbild für künftige Entscheidungen dienen.

Endnoten

¹ "Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG)". BGBl. I Nr. 191/1999.

² Zur Person von Haan (1737 – 1816) vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 116.

³ Zur Person von Joseph Freiherr von Sardagna von Meanberg und Hohenstein /1774 – 1849) vgl. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon 9, 423.

⁴ Zippe (1747 – 1816) war Kanonikus der Kollegiatkirche in Prag und Direktor der Theologischen Fakultät in Wien. Zu seiner Person vgl. LAUCHERT, Zippe 358.

⁵ Hof- und Staats-Schematismus 1816, 233 f. Zur allgemeinen Stellung und Organisation der damaligen Gesetzgebungskommissionen vgl. KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 83 f; MAASBURG, Geschichte 310 ff.

⁶ Zuvor waren die beiden Erbländer im Jahre 1803 zu einer einheitlichen Provinz vereinigt worden. Hofdekret v. 18. 6. 1803, JGS Nr. 610. Dazu vgl. STAUDIGL-CIECHOWICZ, Galizien 169.

⁷ DEMIAN, Statistik 2, 11.

⁸ Hof- und Staats-Schematismus 1816, 520 f.

⁹ Bundeskanzleramt, Religionen 67.

¹⁰ DEMIAN, Statistik 15, 23 – 28.

¹¹ DEMIAN, Statistik 36; GOEHLERT, Karaiten 10 – 12.

¹² Hofkanzleidekret v. 30. 7. 1789, Z. 1691. Dies war keine generelle Befreiung der Mennoniten, sondern galt nur für die damals angesiedelten Familien und ihre Nachkommen. Dazu vgl. GOEHLERT, Karaiten 12; KLUNKER, Unterthans-Verfassung 1, 48 f.

¹³ Evangelium des Matthäus 5, 34 – 35. Text nach der Einheitsübersetzung des Neuen Testaments.

¹⁴ HARTL, Eid 141 f.; KOCHER, Zeichen 37; MUNZEL-EVERLING, Eid 1249 ff.

¹⁵ Ein ausführlicher Überblick findet sich bei PROCHASKA, Handwörterbuch 1, 163 – 175.

¹⁶ Zu den Regelungen in der Allgemeinen Gerichtsordnung vgl. HARTL, Eid 144 – 146.

¹⁷ Für das Königreich Galizien und Lodomerien (= Ostgalizien) wurde die Westgalizische Gerichtsordnung erst im Jahre 1807 eingeführt. Patent v. 15. 1. 1807, JGS Nr. 797. Dazu vgl. WESSELY, Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung 1, 2 f.

¹⁸ Westgalizische Gerichtsordnung §§ 235 f. Die §§ 163 f. der Allgemeinen Gerichtsordnung waren in den entscheidenden Punkten fast wortgleich formuliert. NEUHOLD, Praktische Einleitung 381 f.; WESSELY, Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung 1, 278; ZIMMERL, Handbuch 163 f.

¹⁹ "Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen". Patent vom 3. 9. 1803.

²⁰ Dazu vgl. EGGER, Kurze Erklärung, 2. Bd., 46; WASER, Strafgesetz 241.

²¹ KANKA, Handbuch 2, 107 f.; KUDLER, Erklärung, 2. Bd., 71 – 75.

²² Resolution v. 11. 9. 1784, Hofdekrete v. 5. 1. 1789 und 29. 4. 1803. WESSELY, Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung 1, 276 f.; ZIMMERL, Handbuch 162.

²³ "Allgemeine Vorschrift über die Verfahrensart bey den Gerichts-Behörden in Westgalizien", Hofdekret v. 27. 11. 1801, JGS Nr. 543. In Ostgalizien eingeführt durch Hofdekret v. 14. 3. 1807, JGS Nr. 803.

²⁴ Strafgesetz von 1803, 1. Teil, §§ 178 - 183. Dazu vgl. JENULL, Criminal-Recht 2, 188 - 195.

²⁵ Zu diesem Aspekt vgl. HARTL, Eid 142.

²⁶ Patent v. 9. 9. 1785, Nr. 464; ergänzt durch Hofdekret v. 24. 11. 1787, Nr. 748. Diese Regelungen wurden großteils aus der Kammergerichtsordnung 1555 übernommen. HARTL, Eid 144.

²⁷ Hofdekret v. 19. 9. 1806, Nr. 786. Dazu vgl. WASER, Strafgesetz 241. Zu den für Juden geltenden Formvorschriften vgl. auch WESSELY, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens 2, 923 - 925; ZIMMERL, Handbuch 159 - 162.

²⁸ Hofdekret v. 9. 5. 1806, JGS Nr. 763.

²⁹ Zur Symbolik des Handschlags vgl. KOCHER, Zeichen 37; SCHEMPF, Handschlag 748 f.

³⁰ ULLMANN, Zivilprozeßrecht 324.

³¹ Hofdekret v. 21. 12. 1832, JGS Nr. 2582.

³² Hofdekret v. 26. 8. 1826, JGS Nr. 2217.

³³ Hofdekret v. 28. 9. 1842, JGS Nr. 644.

³⁴ Erlass des Justizministers, Z 12.926.

³⁵ Dazu vgl. RECHBERGER, Kommentar 465.

³⁶ "Gesetz vom 3. Mai 1868, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht". RGBI.Nr. 33/1868. Zum Inhalt vgl. SINZINGER, Eid 122 - 125.

³⁷ Art. XL. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (EGZPO) v. 1. 8. 1895. RGBI.Nr. 112/1895.

³⁸ Entscheidung des OGH v. 11. 3. 1931, SZ 13/82. SINZINGER, Eid 123.

³⁹ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden. BGBl. I Nr. 93/2007.

⁴⁰ Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 20. 9. 2012, 2010/10/0230.

Literatur

Bundeskanzleramt (Hg.), Religionen in Österreich. Übersicht der in Österreich anerkannten Glaubensgemeinschaften (Wien 2014).

Demian, J. A. (1820) Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums. Leipzig.

Egger, F. (1816) Kurze Erklärung des Oesterreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, 2. Bd. Wien - Triest.

Goehrlert, V. (1862) Die Karaiten und Mennoniten in Galizien. Wien.

Hartl, F. (1972) Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich, in: Österreichische Juristen-Zeitung 27 (1972). S. 141 - 148.

Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums (Wien 1816).

Jenull, S. (1837) Das Oesterreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 2. Bd. Wien.

Kanka, J. (1823) Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen, 2. Bd. Prag.

Klunker, J. L. (1845) Die gesetzliche Unterthans-Verfassung in Galizien, 1. Bd. Lemberg.

Kocher, G. (1979) Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, hg. v. Berthold SUTTER, 2. Bd. Wien-Köln-Graz.

Kocher, G. (1992) Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie München.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 H. Gebhardt: Ein Hofdekret von 1816 als Brücke zwischen Rechtsgeschichte
 und geltendem Recht

- Kudler, J. (³1831) Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, 2. Bd. Wien.
- Lauchert, J. (1900) Zippe Augustin, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 45. Bd. Leipzig. S. 358.
- Maasburg, M. F. (²1891) Geschichte der obersten Justizstelle in Wien 1749 – 1848. Prag.
- Munzel-everling, D. (2008) Eid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG, Hg. v. Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, 2. Aufl., 1. Bd. Berlin. Sp. 1249 – 1261.
- Neuhold, J. N. (⁴1787) Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k.k. österreichischen Erblanden, im Königreich Ungarn und den damit vereinten Provinzen bestehenden Verfahren in Rechtssachen, 4. Bd. Graz.
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Hg. v. Österreichische Akademie der Wissenschaften, 2. Bd. (Wien 1959); 9. Bd. (Wien 1988).
- Prochaska, J. A. (1818) Handwörterbuch des streitigen Richteramtes, 1. Bd. Prag.
- Rechberger, W. H. (Hg.), (³ 2006) Kommentar zur ZPO. Wien–New York.
- Schempf, H. (2012) Handschlag, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG, Hg. v. Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, 2. Aufl., 2. Bd. Berlin. Sp. 748–749.
- Sinzinger, F. (1973) Der religiöse Eid im gerichtlichen Verfahren, in: Österreichische Juristen-Zeitung 28 (1973). S. 121–127.
- Staudigl-ciechowicz, K. (³2014) Galizien, in: Thomas OLECHOWSKI – Richard GAMAUF (Hg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht Wien. S. 169–170.
- Ullmann, D. (²1887) Das österreichische Zivilprozeßrecht. Prag–Leipzig.
- Waser, J. E. (1839) Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Wien.
- Wessely, J. (1834) Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. Dezember 1796, Bd. 1. Innsbruck.
- Wessely, J. (²1839) Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, 2. Bd. Prag.
- Zimmerl, J. M. (⁴1816) Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den k.k. Erbstaaten, 1. Bd. Wien.

